

Datum 08.06.2017	Aktenzeichen: II.1	Verfasser: Jürß
Verw.-Vorl.-Nr.: KÖHN/BV/019/2017		Seite: -1-

AMT PROBSTEI für die GEMEINDE KÖHN

Vorlage an	am	Sitzungsvorlage
Gemeindevertretung		öffentlich

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Satzung zur 3. Änderung der Satzung vom 18.06.2009 über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Köhn

Sachverhalt:

Die gemeindliche Hundesteuersatzung sieht vor, dass die jährliche Hundesteuer für gefährliche Hunde das 8fache der in § 11 Absatz 1 festgelegten Steuersätze beträgt. Gefährliche Hunde sind dabei satzungsgemäß zum einen die im Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz genannten Rassen und deren Kreuzungen sowie Hunde, deren Gefährlichkeit nach Maßgabe des Schl.-Holst. Gesetzes über das Halten von Hunden behördlich festgestellt ist (vgl. § 2 Abs. 5).

Inzwischen ist eine Änderung des § 3 des Kommunalabgabengesetzes erfolgt, wonach ein neu eingefügter Absatz 6 folgendes regelt: „Bei der Erhebung der Hundesteuer darf die Höhe des Steuersatzes für das Halten eines Hundes nicht von der Zugehörigkeit des Hundes zu einer bestimmten Rasse abhängig gemacht werden.“ Dies hat zur Folge, dass der vorbezeichnete Verweis in der gemeindlichen Hundesteuersatzung auf das Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz und die darin genannten Rassen nicht länger aufrecht erhalten werden kann. Gefährliche Hunde, für die ein erhöhter Hundesteuersatz zum Tragen käme, können vielmehr nur noch Hunde sein, deren Gefährlichkeit – unabhängig von ihrer Rassezugehörigkeit – behördlich festgestellt ist. Der dieser Verwaltungsvorlage beigefügte Entwurf einer Änderungssatzung vollzieht dies in Artikel 1 nach.

Gleichzeitig wird angeregt, § 18 Abs. 3 der Satzung um einen weiteren Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand zu ergänzen. Denn die Gemeinde Köhn hatte mit der 2. Änderungssatzung vom 20.01.2016 den neuen § 17 a in ihre Hundesteuersatzung aufgenommen, der die Verwendung einer Hundemarke verbindlich vorschreibt. Um die betreffenden Verpflichtungen gegenüber den Hundesteuerschuldnern im Zweifel auch durchsetzen zu können, bedarf es einer entsprechenden Ordnungswidrigkeiten-Regelung; Diese würde durch den Artikel 2 der im Entwurf vorgelegten 3. Änderungssatzung geschaffen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung zur 3. Änderung der Satzung vom 18.06.2009 über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Köhn gemäß Entwurf.

Anlagenverzeichnis:

Entwurf der Satzung zur 3. Änderung der Satzung vom 18.06.2009 über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Köhn

Im Auftrage:

Gesehen:

Jürß
Amt II

Körber
Amtdirektor